

**mm****Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 22****Memmingen, 05. Oktober 2001****43. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
02.10.2001	Bekanntmachung über die Zustellung eines Bauvorbescheides nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Errichtung einer Wohnanlage auf dem Grundstück Dickenreiser Weg, Flur-Nrn. 2093, 2094, 2097/4, Gemarkung Memmingen	<a href="#">170</a>

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Zustellung eines Bauvorbescheides**  
**nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung**  
**zur Errichtung einer Wohnanlage auf dem Grundstück Dickenreiser Weg, Flur-Nrn.**  
**2093, 2094, 2097/4, Gemarkung Memmingen**

Vom 02. Oktober 2001

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 28. September 2001 die Bauvoranfrage zur Errichtung einer Wohnanlage auf dem Grundstück Dickenreiser Weg, Flur-Nrn. 2093, 2094, 2097/4, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil des Vorbescheides lautet:

Bauvorhaben: Errichtung einer Wohnanlage

Baugrundstück: Dickenreiser Weg, Flur-Nrn. 2093, 2094, 2097/4, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

**Bescheid:**

Der Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Dickenreiser Weg, Flur-Nrn. 2093, 2094, 2097/4, Gemarkung Memmingen gemäß der Voranfrage vom 15.06.2000, geänderte Pläne vom 09.08.2001, ist unter Erfüllung bestimmter Bedingungen genehmigungsfähig.

Der Voranfrage liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

1. Lageplan, Grundriss Erdgeschoss, Untergeschoss vom 09.08.2001, Maßstab 1:500,
2. Schnitt B-B, Baumbestandsplan vom 09.08.2001, Maßstab 1:500.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen; Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens haben keine aufschiebende Wirkung.

#### 4. Akteneinsicht

Die Akten des Voranfrageverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

#### 5. Zustellung

Die Zustellung des Vorbescheides vom 28. September 2001 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen der Vorbescheid nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 02. Oktober 2001  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister